



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

## Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter (EDÖB)

### **Beispiel 2: Die Videoüberwachung von Kioskangestellten**

Die Videoüberwachung von Kioskangestellten ist verboten, weil sie, meist unangekündigt, die Privatsphäre, aber auch die Intimsphäre oder die familiären Verhältnisse des Angestellten tangieren kann. Sie kann auch die Gesundheit des Angestellten tangieren, wenn sie einen ständigen, kränkenden Druck auf ihn ausübt. Die Verletzung des Geheim- oder Privatbereich durch Aufnahmegeräte ist strafrechtlich relevant. Denkbar ist eine Überwachung des Kioskangestellten im Falle einer Straftat oder eines Straftatverdachts (Diebstahlsüberwachung), wenn die Massnahme richterlich angeordnet wird. Ausnahmsweise könnte man sich eine durch den Arbeitgeber vorgenommene Videoüberwachung vorstellen, wenn Notstand besteht. Der Arbeitgeber wäre aber in einem solchen Falle gehalten, so bald als möglich eine eventuelle weitere Überwachung durch die zuständige Behörde bewilligen zu lassen.

Denkbar ist auch der Einsatz einer Videokamera durch den Arbeitgeber, welche sich nur beim Öffnen der Kasse aktiviert. Beim Verschiessen der Kasse deaktiviert sich die Videokamera automatisch und in einer für den Angestellten erkennbaren Weise. Auf jeden Fall sind auch „Privacy Filters“ (s. Kasten rechts) angebracht.

Vorbehalten bleibt die Kiosküberwachung gegenüber Dritten.

[Zurück zur Übersicht Am Arbeitsplatz](#)

Zuletzt aktualisiert am: 31.03.2004  
EDÖB

---

Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter (EDÖB)  
[Webmaster](#) | [Rechtliches](#)

---

<http://www.edoeb.admin.ch/themen/00794/00800/00911/00913/index.html?lang=de>

